

Schriften zum Internationalen Recht

Band 27

Das internationale Privatrecht
der nichtehelichen Kindschaft

Eine rechtsvergleichende Untersuchung

Von

Dr. Roderich C. Thümmel



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

RODERICH C. THÜMMEL

Das internationale Privatrecht der nichtehelichen Kindschaft

Schriften zum Internationalen Recht

Band 27

Das internationale Privatrecht der nichtehelichen Kindschaft

Eine rechtsvergleichende Untersuchung

Von

Dr. Roderich C. Thümmel



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 1983 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1983 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 05278 1

Meinen Eltern

Vorwort

Nachfolgende Untersuchung stellt meine Dissertation dar, die der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen im Wintersemester 1981/82 zur Begutachtung vorlag. Sie versucht, Einblicke in Problemlagen und Strukturen des Nichteelichenkollisionsrechts einiger ausgewählter Rechtsordnungen zu vermitteln und einen Vergleich zwischen den verschiedenen Regelungsmustern anzustellen. Methodisch steht sie dabei auf dem Boden der „*funktionalen Rechtsvergleichung*“, für deren Anwendung sie ein Beispiel liefern möchte. Den Hintergrund für die Untersuchung bildet die Reformdiskussion, der derzeit das internationale Privatrecht der Bundesrepublik Deutschland insgesamt ausgesetzt ist.

Literatur und Rechtsprechung sind grundsätzlich bis Juli 1981 berücksichtigt. Einige später erschienene Schriften konnten aber noch in die Fußnoten eingearbeitet werden.

Besonders danken möchte ich Herrn Prof. Dr. *Dietrich Rothoefl*, der die Arbeit anregte und mir jederzeit mit Rat und Tat zur Seite stand, ebenso Herrn Prof. Dr. *Wernhard Möschel*, bei dem ich während der Anfertigung der Arbeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt war und der stets in großzügiger Weise auf meine Belange Rücksicht nahm. Herrn Prof. Dr. *J. Broermann* danke ich für die bereitwillige Aufnahme der Arbeit in die ‚Schriften zum Internationalen Recht‘.

Karlsruhe, im September 1982

Roderich C. Thümmel

Inhalt

VORÜBERLEGUNGEN

1. Kapitel

Einführung in Gegenstand und Methode der Untersuchung

	17
I. Ausgangspunkt	17
II. Methodische Grundlagen	21
1. Die funktionale Rechtsvergleichung	21
2. Die Ordnungsaufgabe des Nichteheleichenkollisionsrechts	22
III. Die untersuchten Rechtsordnungen	24

2. Kapitel

Die beteiligten Interessen

	25
I. Begriff des Interesses	25
1. Staatsinteressen oder Privatinteressen	25
2. Konkrete oder abstrakte Interessen	27
3. Schutzwürdige Interessen	28
4. Beteiligte Interessen	28
5. Kollisionsrechtliche oder materiellrechtliche Interessen	29
a) Fragestellung	29
b) Strukturierung des Problems	31
c) Auswirkungen	32
II. Interessenanalyse	35
1. Die Interessen der Rechtsgemeinschaft	35
a) Rechtssicherheitsinteressen	35
aa) Internationaler Entscheidungseinklang	35
bb) Innerer Entscheidungseinklang	38
cc) Allgemeine Rechtssicherheit	39
b) Materielle Interessen	41
2. Die Interessen der Beteiligten	41

a) Kollisionsrechtliche Interessen	42
aa) Vermutung	42
bb) Verifikation der Vermutung im Nichteheleichenkollisionsrecht	43
cc) Konkretisierung: Heimatrecht oder Wohnsitzrecht — Differenzierung nach Fallgruppen	45
b) Materiellrechtliche Interessen	48
aa) Differenzierung nach Fallgruppen	48
bb) Allgemeines Gleichbehandlungsinteresse?	50

VERGLEICHENDE UNTERSUCHUNG

3. Kapitel

Die Zuordnung des Kindes 52

I. Das französische Recht	52
1. Inhalt	52
a) Gerichtliche Feststellung der Elternschaft — Art. 311-14 C.c. ..	53
aa) Anwendungsbereich des Art. 311-14 C.c.	53
bb) Inhalt und Auslegung des Art. 311-14 C.c.	54
b) Freiwillige Anerkennung der Elternschaft — Art. 311-17 C.c. ..	59
2. Diskussion anhand der beteiligten Interessen	60
II. Das belgische Recht	64
1. Inhalt	64
a) Gerichtliche Feststellung der Elternschaft	64
b) Freiwillige Anerkennung der Elternschaft	65
2. Diskussion anhand der beteiligten Interessen	66
III. Das schweizerische Recht	68
1. Inhalt	68
a) Art. 8 e NAG — Anwendungsbereich	68
b) Art. 8 e NAG — Inhalt und Auslegung	69
2. Diskussion anhand der beteiligten Interessen	71
IV. Das englische Recht	72
1. Inhalt	72
a) Schwierigkeiten der Dokumentation — Besonderheiten von materiellem Recht und IPR	72
b) Die Jurisdiktionsregeln in „affiliation proceedings“ und ihre Auslegung	75
2. Diskussion anhand der beteiligten Interessen	79
V. Das deutsche Recht	81

Inhalt	11
1. Inhalt	81
a) Verhältnis zur Mutter — Art. 20 EGBGB	81
b) Verhältnis zum Vater — BGH-Rechtsprechung	81
2. Diskussion anhand der beteiligten Interessen	83
 4. Kapitel Der Name des Kindes	
I. Das französische Recht	86
1. Inhalt — Heimatrecht des Kindes	86
2. Diskussion anhand der beteiligten Interessen	88
II. Das schweizerische Recht	90
1. Inhalt — Wohnsitzrecht des Kindes	90
2. Diskussion anhand der beteiligten Interessen	92
III. Das englische Recht	93
1. Inhalt	93
a) Namensführung im internen englischen Recht	93
b) Konsequenzen für das IPR	94
2. Diskussion anhand der beteiligten Interessen	94
IV. Das deutsche Recht	95
1. Inhalt — Heimatrecht des Kindes	95
2. Diskussion anhand der beteiligten Interessen	97
 5. Kapitel Die finanzielle Versorgung des Kindes	
I. Das französische Recht	99
1. Inhalt	99
a) Materiellrechtliche Grundlagen	100
b) Konsequenzen im Kollisionsrecht	100
aa) Statusunabhängiger Unterhalt — Art. 311-18 C.c.	101
bb) Statusabhängiger Unterhalt — Trennungslinie zu Art. 311-18 C.c.	102
2. Diskussion anhand der beteiligten Interessen	104
II. Das belgische Recht	106
1. Inhalt	106
a) Statusunabhängiger Unterhalt	106
b) Statusabhängiger Unterhalt	107
2. Diskussion anhand der beteiligten Interessen	107
III. Das schweizerische Recht	109

IV. Das englische Recht	109
1. Inhalt	109
a) Materielles Unterhaltsrecht	109
b) Konsequenzen für das IPR — jurisdiction in „affiliation proceedings“	110
2. Diskussion anhand der beteiligten Interessen	111
V. Das deutsche Recht	114
1. Inhalt — Artt. 20 und 21 EGBGB	114
2. Diskussion anhand der beteiligten Interessen	115
VI. Die Haager Unterhaltsabkommen	117
1. HUA 1956 und HUA 1973	117
2. Die Kollisionsregeln des HUA 1956	117
3. Diskussion anhand der beteiligten Interessen	119

6. Kapitel

Die elterliche Sorge

	121
I. Das französische Recht	122
1. Inhalt — Heimatrecht des Kindes	122
2. Diskussion anhand der beteiligten Interessen	123
II. Das schweizerische Recht	125
1. Inhalt — Art. 9 NAG	125
2. Diskussion anhand der beteiligten Interessen	126
III. Das englische Recht	127
1. Inhalt	127
a) Originäres Sorgerecht — Kollisionsnormen	127
aa) Personensorge	127
bb) Vermögenssorge	128
b) Gerichtliche Sorgerechtsverteilung — Jurisdiktionsregeln	129
2. Diskussion anhand der beteiligten Interessen	131
IV. Das deutsche Recht	132
1. Inhalt — Art. 20 EGBGB und das Heimatrecht des Vaters	132
2. Diskussion anhand der beteiligten Interessen	133
V. Das Haager Minderjährigenschutzabkommen	134
1. Anwendungsbereich	134

Inhalt	13
2. Kollisionsregeln	134
a) Schutzmaßnahmen — Art. 1 MSA	135
b) Schutzverhältnisse ex lege — Art. 3 MSA	135
3. Diskussion anhand der beteiligten Interessen	136
7. Kapitel	
Die finanzielle Absicherung der Mutter	139
I. Bedeutung der Frage	139
II. Die einzelnen Rechtsordnungen	139
1. Das französische Recht	139
2. Das belgische Recht	141
3. Das englische Recht	141
4. Das schweizerische Recht	142
5. Das deutsche Recht	142
III. Diskussion anhand der beteiligten Interessen	143
1. Rechtsanwendungsinteressen	143
2. Materielle Interessen	144
3. Rechtssicherheitsinteressen	144
SCHLUSSBETRACHTUNG	
8. Kapitel	
Analyse der Ergebnisse und Vorschlag für die Reform des deutschen Nichtehelichenkollisionsrechts	146
I. Die Hypothese von der funktionalen Äquivalenz	147
II. Die maßgeblichen Wertentscheidungen	148
1. „Schaltstellen“ für Wertentscheidungen	148
2. Wertungen	149
III. Der Reformvorschlag	149
1. Darstellung des Vorschlags	149
2. Überprüfung des Vorschlags	151
a) Beteiligteninteressen in den einzelnen Problembereichen	151
b) Allgemeininteressen in sämtlichen Problembereichen	152
Anhang: Gesetzestexte	154
Literaturverzeichnis	164

Abkürzungsverzeichnis

a.	= auch
a. A.	= anderer Ansicht
Abs.	= Absatz
AcP	= Archiv für die civilistische Praxis
a. F., n. F.	= alte Fassung, neue Fassung
AG	= Amtsgericht
All E.R.	= The All England Law Reports (GB)
Anm.	= Anmerkung
Ann.not.enr.	= Annales du notariat et de l'enregistrement (B)
AnwBl	= Anwaltsblatt
App.Cas.	= Law Reports, Appeal Cases (GB)
Art(t).	= Artikel (pl.)
BayObLG(Z)	= Bayerisches Oberstes Landesgericht (Entscheidungssammlung in Zivilsachen)
BBl.	= Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bespr.	= Besprechung
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGH(Z)	= Bundesgerichtshof (Entscheidungssammlung in Zivilsachen)
BSHG	= Bundessozialhilfegesetz
B.Y.I.L.	= British Yearbook of International Law (GB)
BVerfG(E)	= Bundesverfassungsgericht (Entscheidungssammlung)
Cass. civ.	= Cour de Cassation, chambre civile (F)
C.c. (belge)	= Code civil français (belge)
Ch. (D.)	= Law Reports, Chancery Division (GB)
Clunet	= Journal du Droit International (F)
C.nat.	= Code de la nationalité (F)
DAVorm	= Der Amtsvormund
De G.M. & G.	= De Gex, Macnaghten & Gordon Law Reports (GB)
DIP	= Droit International Privé
D.L.R.	= Dominion Law Reports (CDN)
Doc.parlem.	= Documents parlementaires (B)
Doc.prot.jeunesse	= Documents de la protection de la jeunesse (B)
EGBGB	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Eq.	= Equity Cases (GB)
E.R.	= The English Reports (Reprint) (GB)
Fam.	= Law Reports, Family Division (GB)
FamRZ	= Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
fasc.	= fascicule
GG	= Grundgesetz
H.L.C.	= House of Lords Cases (Clark's) (GB)
h. M.	= herrschende Meinung
HUA	= Haager Unterhaltsabkommen

i. a.	= im allgemeinen
I.C.L.Q.	= International and Comparative Law Quarterly (GB)
I.L.Q.	= International Law Quarterly (später I.C.L.Q.) (GB)
IPG	= Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht
IPR	= Internationales Privatrecht
IPRax	= Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechtes
IPRspr.	= Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des IPR
i. V. m.	= in Verbindung mit
J.Cl.dr.int.	= Juris Classeur — droit international (F)
J.C.P.	= Juris Classeur Périodique (F)
J.O.	= Journal Officiel (F)
JR	= Juristische Rundschau
J.T.	= Journal des Tribunaux (B)
Jur. Liège	= Jurisprudence de Liège (B)
JZ	= Juristenzeitung
KG	= Kammergericht
LG	= Landgericht
L.R.	= Law Reports (GB)
L.T.	= Law Times Reports (GB)
m. E.	= meines Erachtens
M.L.R.	= The Modern Law Review (GB)
MüKo	= Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
M.R.	= Master of the Rolls
MSA	= Minderjährigenschutzabkommen
mwN.	= mit weiteren Nachweisen
NAG	= Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (CH)
NedTIR	= Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht (NL)
NEG	= Nichtehelichengesetz
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
no.	= numéro
ÖJZ	= Österreichische Juristenzeitung
OGH	= Oberster Gerichtshof (A)
OLG(Z)	= Oberlandesgericht (Entscheidungssammlung in Zivilsachen)
Pas.	= Pasicrisie Belge (B)
P.C.	= Privy Council (GB)
PStG	= Personenstandsgesetz
Q.B.	= Law Reports, Queen's Bench Division (GB)
RabelsZ	= Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rdnr.	= Randnummer
RegE	= Regierungsentwurf
Rev.crit.	= Revue critique de droit international privé (F)
Rev.int.dr.comp.	= Revue internationale de droit comparé (F)
RG(Z)	= Reichsgericht (Entscheidungssammlung in Zivilsachen)
RuStAG	= Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
rvglHdWöB	= rechtsvergleichendes Handwörterbuch
R.W.	= Rechtskundig Weekblad (B)

S., s.	= Seite, section, siehe
SchwJbIntR	= Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht
SJZ	= Schweizerische Juristen-Zeitung
StAZ	= Das Standesamt, Zeitschrift für Standesamtswesen
Trib.civ.	= Tribunal civil
Trib.gr.inst.	= Tribunal de grande instance
Trib.pr.inst.	= Tribunal de première instance
Tz.	= Teilziffer
u. a.	= unter anderem, und andere
u. U.	= unter Umständen
W.L.R.	= Weekly Law Reports (GB)
ZAIP	= Zeitschrift für ausländisches und internationales Privat- recht (ab 1963 RabelsZ)
ZBJJugR	= Zentralblatt für Jugendrecht
ZfRV	= Zeitschrift für Rechtsvergleichung (A)
ZGB	= Zivilgesetzbuch (CH)
ZHR	= Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht
ZöffR	= Zeitschrift für öffentliches Recht
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik
z. T.	= zum Teil
ZZiv.	= Zeitschrift für Zivilstandswesen (CH)
z. Z.	= zur Zeit

Vorüberlegungen

Erstes Kapitel

Einführung in Gegenstand und Methode der Untersuchung

I. Ausgangspunkt

Den Ausgangspunkt vorliegender Untersuchung bilden die Artt. 20 und 21 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Die darin enthaltenen Vorschriften beschäftigen sich mit *nichtehelicher* Kindschaft, d. h. mit der Rechtsstellung von Kindern, die der Einordnung in eine eheliche Familie entbehren, bei *internationalem* Bezugsrahmen. Sie führen allerdings keine unmittelbare Lösung von Rechtsfragen herbei, sondern entscheiden lediglich, welche Rechtsordnung — die deutsche oder eine ausländische — überhaupt berufen sein soll, sich dieser Fragen, z. B. der, ob und in welcher Höhe das Kind Unterhalt vom Vater verlangen kann, anzunehmen. Man nennt sie daher Kollisionsnormen¹.

Im einzelnen treffen die Vorschriften folgende Regelungen: Gemäß Art. 20 Satz 1 beurteilt sich das Verhältnis zwischen Mutter und nicht-ehelichem Kind nach deutschem Recht, wenn die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt; mit der gebotenen allseitigen Auslegung führt dies dazu, daß das jeweilige Heimatrecht der Mutter zur Anwendung kommt². Durch Art. 20 Satz 2 wird ausnahmsweise das (deutsche) Heimatrecht des Kindes berufen, wenn Kind und Mutter einstmals deutsch waren, die Mutter aber ihre Staatsangehörigkeit verloren hat, während das Kind sie behielt. Aus dem Verhältnis zwischen Vater und nichtehelichem Kind ist nur ein Teilaspekt, nämlich die Unterhaltspflicht, geregelt: Nach Art. 21 1. Halbsatz unterliegt diese ebenfalls dem Heimatrecht der Mutter, allerdings nicht dem jeweiligen, sondern unwandelbar dem, das sie zur Zeit der Kindesgeburt besaß. Im 2. Halbsatz findet zugunsten deutscher³ Väter eine Einschränkung der Anwen-

¹ Zur Erläuterung dieses Begriffs vgl. statt aller *Kegel*, IPR, S. 25 ff.

² Vgl. z. B. RGZ 76, 283, 284 und *Kegel*, IPR, S. 417.

³ So die einengende Auslegung der h. M., vgl. statt aller *Palandt / Heldrich*, Art. 21 Anm. 5.

dung ausländischen Rechts, das weitergehende Ansprüche als das deutsche gewährt, statt. Das Verhältnis zwischen Vater und Mutter, also insbesondere eventuelle Ersatzansprüche letzterer, unterliegen schließlich mit Art. 21 1. Halbsatz ebenfalls dem Heimatrecht der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes; auch hier greift die Einschränkung des 2. Halbsatzes ein.

Die in diesen Vorschriften enthaltenen Lösungen sind wenig überzeugend. Die Gründe hierfür sollen an dieser Stelle nur im Überblick angedeutet werden. Abgesehen von Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten im Detail ergibt sich die Problematik vor allem aus folgendem:

1. Die Auswahl der Anknüpfungspunkte beruht weniger auf Interessen der Beteiligten und deren Bewertung als vielmehr auf Erwägungen der Zweckmäßigkeit und der Staatsräson. Für Art. 20 läßt sich dies an der einseitigen Formulierung der Vorschrift zeigen, die ursprünglich nur für deutsche Mütter und Kinder eine Regel bereithielt. Ein Vorteil für die Beteiligten ist darin nicht erkennbar; es sollten auf diese Weise lediglich außenpolitische Verwicklungen vermieden werden⁴. Für die Lösung des Art. 21 liefern die Gesetzesmotive den Beleg. Sie geben Aufschluß darüber⁵, daß der Zweck der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit der Mutter allein darin lag, möglichst einen Gleichlauf zwischen Unterhaltsstatut und Fürsorgestatut zu erreichen⁶. Die Unwandelbarkeit der Anknüpfung sollte ferner einen fraudulösen Statutenwechsel seitens der Mutter vermeiden helfen. Dies sind durchaus legitime Erwägungen. An ihnen wird aber deutlich, daß der Gesetzgeber seinerzeit bei der Aufstellung der Regel Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte in den Mittelpunkt seiner Überlegungen gerückt hatte⁷.

2. In den knapp einhundert Jahren des Bestehens dieser Vorschriften haben sich im materiellen deutschen Nichteheichenrecht tiefgreifende Umwälzungen vollzogen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang insbesondere das am 1. 7. 1970 in Kraft getretene Nichteheichengesetz. Die Veränderungen blieben jedoch im Kollisionsrecht ohne Entsprechung. Dies stellte die Rechtsanwender vor erhebliche Schwierigkeiten.

So wurden die Fiktion der nicht bestehenden Verwandtschaft zwischen Vater und Kind (§ 1589 Abs. 2 BGB a. F.) beseitigt und über die Unterhaltsverpflichtung hinausgehende Beziehungen zwischen beiden (persönlicher Verkehr, Erbberechtigung) anerkannt. Trotzdem fehlt bis

⁴ Vgl. *Wilde* S. 3.

⁵ *Niemeyer* S. 219; *Hartweg / Korkisch* S. 122; *Wilde* S. 1.

⁶ Ob ein solcher Gleichlauf auf diese Weise damals tatsächlich erreicht werden konnte, ist sehr zweifelhaft; heute jedenfalls ist der Anspruch auf Fürsorge nicht von der Staatsangehörigkeit der Mutter (oder des Kindes), sondern vom Aufenthalt des Kindes abhängig.

⁷ So deutlich bei *Hartweg / Korkisch* S. 122.

heute eine gesetzlich niedergelegte Norm, die das Recht bestimmt, das über die Herstellung der Vater-Kind-Beziehung sowie deren Inhalt herrschen soll; es blieb bei Art. 21, der lediglich die Unterhaltsfrage erfaßt⁸. Die Rechtsprechung mußte helfend eingreifen, und sie tat dies, indem sie das jeweilige Heimatrecht des Vaters zur Anwendung berief⁹.

Daraus und aus der Existenz des durch das Nichtehechengesetz geschaffenen § 1600 a Satz 2 BGB ergab sich aber ein weiteres Problem. Unterhaltsansprüche setzen nach dieser Vorschrift die formelle Feststellung der Vaterschaft des Inanspruchgenommenen, sei es durch freiwilliges Anerkenntnis, sei es durch gerichtliche Entscheidung, voraus. Immer, wenn mit Art. 21 1. Halbsatz¹⁰ deutsches Recht auf eine Unterhaltsforderung zur Anwendung kommt, ist also zunächst die Vaterschaft des Beklagten festzustellen. Welche Rechtsordnung aber entscheidet darüber, ob der in Anspruch genommene Mann als Vater zu gelten hat? Mit der von der Rechtsprechung entwickelten Kollisionsnorm müßte an sich das Heimatrecht des Mannes anwendbar sein. Dies jedoch könnte eine Vaterschaftsfeststellung verbieten¹¹, so daß das Kind, wenn es nicht freiwillig anerkannt würde, schließlich ohne Unterhalt bliebe. Dieses unerfreuliche Ergebnis veranlaßte die Rechtsprechung zu neuerlicher Rechtsschöpfung: Der BGH¹² entschied, daß sich die Vaterschaftsfrage nach dem Unterhaltsstatut richtet, wenn letzteres deutsches Recht ist. Diese Lösung blieb allerdings bis heute stark umstritten¹³, was schon als Hinweis auf ihre Anfechtbarkeit aufgefaßt werden mag. In jedem Falle hat die Rechtslage nicht an Klarheit und Übersichtlichkeit gewonnen¹⁴.

3. Zur Zeit der Entstehung des EGBGB galt als unzweifelhaft, daß der Mensch die engsten und stabilsten Bindungen zur Kultur und damit auch zur Rechtsordnung des Staates entwickelt, dem er angehört. Aus diesem Grunde sah man in der Staatsangehörigkeit wie selbstverständlich den angemessensten Anknüpfungspunkt. Die Richtigkeit der

⁸ Was selbst aus der Sicht des Gesetzgebers zu Ende des letzten Jahrhunderts schwerlich konsequent war, da nicht alle Länder dem deutschen Modell der Zahlvaterschaft folgten, vgl. *Wilde* S. 2.

⁹ z. B. OLG Stuttgart FamRZ 1965, 522, 523; OLG Düsseldorf NJW 1972, 396; OLG Celle NJW 1972, 397; BayObLGZ 1972, 55, 59.

¹⁰ Oder mit Art. 1 des Haager Unterhaltsabkommens vom 24. 10. 1956.

¹¹ So das französische Recht in gewissen Fällen, Art. 340-1 C.c.

¹² Für die gerichtliche Feststellung BGHZ 60, 247, 252; für das freiwillige Anerkenntnis BGHZ 64, 129, 132.

¹³ Vgl. z. B. die Kritik bei *Sonnenberger*, FamRZ 1973, 553 ff.; *Beitzke*, ZBlJugR 1973, 369 ff.; *Henrich*, StAZ 1979, 282, 284; auch *Kegel*, IPR, S. 420 und *Gernhuber*, Familienrecht, S. 874 Fn. 2.

¹⁴ Vgl. a. *Sonnenberger*, StAZ 1976, 261, 262 mit Hinweis auf die unterschiedliche Rechtsprechung der Instanzgerichte.